

## **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017**

### **TOP 1**

#### **Bürgerfragestunde**

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

### **TOP 2**

#### **Vorstellung von Herrn Dr. Marcus Adrian, Schule für Blinde und Sehbehinderte, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum**

Bürgermeister Buemann bemerkt zunächst, dass sich nicht nur in der Leitung eine Änderung ergeben hat, sondern sich auch der Name der Einrichtung geändert hat, die nun Schule für Blinde- und Sehbehinderte, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum heißt. Das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum beherbergt neben der Schule und einem Internat auch einen Kindergarten. Darüber hinaus, so Herr Dr. Adrian, erfolgt die Beratung von Lehrkräften und fungiert als Frühberatungsstelle für 50 bis 60 Kinder. Das Beratungszentrum ist als Förderzentrum für taube und blinde Kinder anerkannt. Aktuell gibt es 2 Außenklassen an der Klosterwiesenschule in Baidt. Die Kinder, die diese Außenklassen besuchen, sind mobil und kognitiv fit.

Bürgermeister Buemann betonte das gute Miteinander zwischen Klosterwiesenschule und der Blindenschule. Herr Dr. Adrian legt großen Wert auf die Kooperation mit der Klosterwiesenschule. Er ist gerne bereit, gerade bei den nun anstehenden Um- bzw. Ausbauarbeiten an der Klosterwiesenschule beratend, vor allem im sonderpädagogischen Bereich mitzuwirken. Bürgermeister Buemann und auch die Rektorin der Klosterwiesenschule, Frau Heberling, werden diese Hilfe gerne in Anspruch nehmen.

### **TOP 3**

#### **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mehlisstraße“ für den Anbau von Wohnräumen auf bestehender Doppelgarage auf dem Flst. 603, Schachener Str. 108**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr beantragt auf der Ostseite des bestehenden Wohnhauses auf die Doppelgarage den Anbau für ein Schlafzimmer mit Bad und Ankleide. Der Baukörper soll ein Flachdach erhalten um nicht zu hoch in Erscheinung zu treten und als Gegenstück zum Anbau auf der Westseite.

Das Grundstück mit Gebäude liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mehlisstraße“ und wird nach § 30 BauGB beurteilt.

Es sind für das Bauvorhaben 2 Befreiungen erforderlich:

1. In einem Bauantrag von 2016 wurde einer Überschreitung des Bauquartiers mit der Doppelgarage zugestimmt. Der Wohnungsanbau im Obergeschoss springt über die Umfassungswände der Garage und somit auch über die Baugrenze hinaus, wofür wieder eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.
  2. Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes sehen für das Gebiet Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von mind. 25° vor. Geplant ist für den Anbau ein Flachdach, weshalb hierfür eine Befreiung nach § 56 LBO erforderlich ist.
- 
1. Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
    - a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
    - b. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
    - c. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
  2. Nach § 56 LBO kann sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, Teilung von Wohnungen oder Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches zuzulassen, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisausgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt und wenn die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichungen sind auf Grund der Geringfügigkeit städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Mehlisstraße“ wird erteilt.

### **TOP 4**

#### **Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses in 2 Wohneinheiten, mit Büro auf Flst. 442/1, Marsweilerstr. 88**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Das Gebäude Marsweilerstr. 88 wurde 1957 durch einen Anbau erweitert und hat seitdem dieselben Außenmaße. Im jetzt vorliegenden Baugesuch soll das Gebäude in 2 getrennte Wohneinheiten umgebaut werden. Das Erdgeschoss ist für die Wohnung der Eltern des Bauherrn vorgesehen. Das Obergeschoss bekommt einen separaten Eingang über einen Balkon auf der Nord-West und der Nord-Ost Seite. Ebenfalls soll das Dach für Schlafräume ausgebaut werden. Im Obergeschoss sind 2 Büroräume für den Heizung- und Sanitärbetrieb des Bauherrn geplant.“

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zu beurteilen.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes ist im Außenbereich unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher privilegierten Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und

Die Vorgaben des § 35 (BauGB) sind erfüllt, öffentlichen Belange sind nicht berührt und die ausreichende Erschließung ist gesichert.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten mit Büro, Ausbau des Dachgeschosses und Anbau eines Balkons auf Flst. 442/1, Marsweilerstraße 88, in Baintdt, wird erteilt.

## **TOP 5**

### **Bauantrag zum Einbau von 2 Gaupen mit einem Balkon in die Dachgeschosswohnung des bestehenden Wohnhauses auf dem Flst. 638, Baienfurter Str. 51**

Bauamtsleiterin Frau Jeske informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

„Der Bauherr beantragt den Einbau von 2 Gaupen und einem Balkon auf die Südseite in die Dachgeschosswohnung des bestehenden 3 Familien- Wohnhauses. Das Gebäude wurde als 2- Familienhaus 1967 genehmigt und 1973 wurde die Baugenehmigung für eine 3. Wohnung im Dachgeschoss des Gebäudes erteilt. Durch die Gaupen erhält die Wohnung mehr nutzbare Fläche, eine bessere Belichtung, so dass die Wohnung aufgewertet wird.

Das Grundstück mit Gebäude liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügen sich sowohl die Gaupe als auch der Balkon in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

## TOP 6

### Ergebnis der Kindergartenanmeldung für das Kindergartenjahr 2018/2019

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Bis zum 05.12.2017 konnten Kinder für den Besuch von Regelkindergärten bzw. Krippengruppen angemeldet werden.

Nach den derzeit vorliegenden Anmeldungen können alle Anmeldungen für die Regelkindergartengruppen berücksichtigt werden.

Kindergarten	Anmeldungen	Freie Plätze
Sonne, Mond und Sterne	16	16
St. Martin	19	ca. 20
Regenbogen	1	9
Waldorfkindergarten	1	0

In den 3 Krippengruppen können Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren aufgenommen werden.

Da die Kinder, die in den Krippen angemeldet werden, immer jünger werden, bleiben sie auch länger in diesen Einrichtungen. Dies bedeutet, dass für neuangemeldete Krippenkinder weniger Plätze zur Verfügung stehen.

Hier die Zahlen für eine Anmeldung in den Krippengruppen:

Kindergarten	Anmeldungen	Freie Plätze
Sonne, Mond und Sterne	9	7
St. Martin	5	5

Für das kommende Kindergartenjahr werden jedoch noch Anmeldungen für Kinder, die erst noch geboren werden, ( Zeitraum Dezember 2017 – Juli 2018 ) eingehen.

Aufgrund dieser Zahlen, könnte man auf eine provisorische Einrichtung einer Krippengruppe (siehe TOP 7) verzichten.

Sollte das Gremium dem Neubau von 2 Kindergartengruppen im roten Gebäude zustimmen, könnte ein Bezug dieser Räume vielleicht bereits im Dezember 2018/Januar 2019 erfolgen.

Wenn man dieses Zeitfenster einhalten könnte, würde ein Provisorium, welches für den Zeitraum 08/2018 – 07/2019 angedacht wäre, hinfällig werden.“

## TOP 7

### **Einrichtung einer weiteren Kleinkindgruppe als Übergangslösung - Darstellung möglicher Varianten**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Unter TOP 6 haben wir Ihnen das Ergebnis der Kindergartenanmeldungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 vorgestellt.

Es hat etwas überrascht, dass doch nicht so viele Anmeldungen für den Krippenbereich – wie eigentlich angenommen – eingegangen sind.

Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sind 9 Anmeldungen (7 freie Plätze) und im Kindergarten „St. Martin“ 5 Anmeldungen (5 freie Plätze) eingegangen.

Aufgrund dieser Zahlen kann von der Einrichtung einer weiteren Kleinkindgruppe als Übergangslösung abgesehen werden.

Grundsätzlich wären folgende Varianten denkbar:

#### **Variante 1: Umbau Maschinenraum ( grünes Gebäude )**

Kosten: Ausräumen, kleinere Umbauten, Streichen usw.	20.000,-- €
Sanitärbereich - erforderlich lt. Genehmigungs-Stelle	20.000,-- € - 25.000,-- €

Kosten für Provisorium für einen überschaubaren Zeitraum recht hoch.

#### **Variante 2: Containerlösung**

Kosten: allgemeine Tiefbauarbeiten (Fundamente, Wasser, Abwasser, Stromanschluss usw.)	25.000,-- €
Miete Container für 1 Jahr , Lieferung	30.000,-- €

Kosten und Aufwand sehr hoch.

#### **Variante 3: ehemalige Hausmeisterwohnung**

Kosten: Renovierung	5.000,-- €
Sanitärbereich	20.000,-- € - 25.000,-- €

Problem: Die Wohnung ist derzeit vermietet und müsste zunächst gekündigt werden. Kurzfristig steht die Wohnung nicht für Umbaumaßnahmen zur Verfügung.

**Fazit:**

Von den dargestellten Varianten ist Variante 2 ( Containerlösung ) die unattraktivste. (Aufwand, Kosten, äußeres Erscheinungsbild)

Variante 1 (Maschinenraum) wäre eine akzeptable Lösung, da der Raum anschließend auch weiter genutzt werden könnte (Betreuungsraum Klosterwiesenschule).

Variante 3 (Hausmeisterwohnung) steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Es sollte jedoch überlegt werden, ob man die Wohnung nicht kündigt und mittelfristig (3 – 4 Jahre) in diesen Räumen eine weitere Kindergartengruppe unterbringt.

Sollte das Gremium dem Einbau von 2 Kindergartengruppen im roten Gebäude zustimmen, wäre das Platzproblem in den nächsten 5 – 8 Jahren gelöst.

In diesem roten Gebäude könnte man dann den Kindergarten „Regenbogen“ verlagern, eine weitere Krippengruppe eröffnen und bei Bedarf in einigen Jahren in der Hausmeisterwohnung eine weitere Regelkindergartengruppe vorsehen.

Bei einer zügigen Planung und Auftragsvergabe von 2 Kindergartengruppen im roten Gebäude, könnten die neugeschaffenen Räume eventuell schon im Januar 2019 bezogen werden. Ein Provisorium für einen solch kurzen Zeitraum (6 Monate) macht daher wenig Sinn.

Weitere Anmeldungen für den Krippenbereich wären für den Zeitraum ab Dezember 2018. (Geburten ab Dezember 2017 – Juli 2018).“

## **TOP 8**

### **Planerische Möglichkeiten zum Einbau von 2 Kindergartengruppen im roten Haus**

#### **- Beschlussfassung**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

##### 2.1 Vorgeschichte:

Nach der Sommerpause 2017 wurde das Bauamt darauf hingewiesen, dass für das Kindergarten Jahr 2018/2019 eine weitere Kleinkindgruppe erforderlich ist. Deshalb wurden mögliche Übergangslösungen untersucht.

##### 2.2 Aktuelle Situation:

Nach den aktuellen Erhebungen des Kindergartenbeauftragten kann der Bedarf an Kinderkrippenplätzen bis mindestens Dezember 2018 durch die bestehenden Krippengruppen abgedeckt werden. Die Belegungszahlen von Januar 2018 bis Juli 2018 können nur geschätzt werden. Nach den durchschnittlichen Geburtenzahlen in Baidt kann für diesen Zeitraum mit ca. 25 Geburten gerechnet werden. Wie viele Eltern ihren Rechtsanspruch auf Betreuung mit einem Jahr in Anspruch nehmen werden ist nicht absehbar.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2017 wurde beschlossen, dass das Architekturbüro Wurm in das Untergeschoss des roten Gebäudes (kleine Turnhalle) 2 Kindergartengruppen einplanen soll. Im vorliegenden Vorentwurf wurden die Mindestanforderungen für Tageseinrichtungen für Kinder des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) umgesetzt. Dieser Plan soll Grundlage für weitere Abstimmungen mit der Kindergartenleitung und mit den Genehmigungsbehörden sein.

Nach Einschätzung des Bauamtes kann auf eine Übergangslösung verzichtet werden, sofern bis Frühjahr 2019 neue Kindergartenplätze geschaffen werden. Hierzu wird folgender Zeitplan vorgeschlagen:

- Januar 2018: Beschluss zur Umsetzung eines genehmigungsfähigen Entwurfs zum Einbau von 2 Kindergruppen in das rote Gebäude
- März 2018: Entscheidung über einreichen eines Bauantrages
- Vor den Sommerferien: Ausschreibung und Vergabe der Handwerksleistungen
- Herbst 2018 und Winter 2018/19 Ausführung der Arbeiten.“

Man war sich einig, in die vorgestellte Planung auch die ehemalige Hausmeisterwohnung einzubeziehen.

### **Beschluss:**

Das Architekturbüro Wurm wird beauftragt auf Grundlage der Vorentwurfsplanung in Absprache mit der Kindergartenleitung einen genehmigungsfähigen Entwurf zum Einbau von 3 Kindergruppen im Roten Gebäude auszuarbeiten.

## **TOP 9**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung am 04.11.1997 wurde die Feuerwehrentschädigungssatzung – zuletzt geändert am 13.09.2016 - beschlossen.

In § 4 dieser Satzung sind die zusätzlichen Entschädigungen geregelt.

Danach erhalten folgende Personen eine Funktionszulage:

Feuerwehrkommandant:	700,-- €
Stellvertretender Kommandant:	350,-- €
Gerätewart:	260,-- €

Sofern der Gerätewart bei der Gemeinde Baidt beschäftigt ist und die anfallenden Arbeiten während der Arbeitszeit erfolgen, wird keine Entschädigung gezahlt.

Mit Schreiben vom 04.05.2016 hat der Landesfeuerwehrverband BW eine Empfehlung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den kommunalen Landesverbänden übermittelt. Auf dieser Grundlage fand am 17.08.2016 ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband statt. Man einigte sich darauf, keine Mindestsätze vorzugeben, sondern vielmehr einen Entschädigungskorridor abzubilden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kommandant regelmäßig Aufgaben in den Bereichen

- Verwaltung
- Einsatz
- Ausbildung und
- Beschaffung und Technik

ausübt.

Der Feuerwehrkommandant Herr Bucher hat in Absprache mit den Feuerwehrkameraden folgenden Vorschlag unterbreitet:

<b>Funktion</b>	<b>Pro Monat</b>	<b>Pro Jahr</b>	<b>Aktuell / Jahr</b>	<b>Vergleich Baienfurt</b>	<b>Vergleich Wolpertswende</b>
Kommandant	120,00 €	1440,00 €	700,00 €	615,00 €	600,00 €
Stellvertreter	48,00 €	576,00 €	350,00 €	155,00 €	300,00 €
Gerätewart		260,00 €	260,00 €	310,00 €	300,00 €
Jugendwart	48,00 €	576,00 €	0,00 €		300,00 €
Stellvertreter	24,00 €	288,00 €	0,00 €		200,00 €

Die Gemeinden Baienfurt und Wolpertswende werden die Entschädigungssätze in den nächsten Monaten ebenfalls anheben.

Bei diesen vorgeschlagenen Sätzen bewegen wir uns im unteren Bereich der Orientierungswerte.

Die maßvolle Erhöhung der Funktionszulagen wird unterstützt.“

### **Beschluss:**

#### **Gemeinde Baidt**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 12. Dezember 2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ( Feuerwehrentschädigungssatzung ) vom 04.11.1997 beschlossen:

#### **1.**

§ 4 (zusätzliche Entschädigung) erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung ( Funktionszulage ) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- Feuerwehrkommandant	1440,00 €
- Stellvertretender Kommandant	576,00 €
- Jugendwart	576,00 €
- Stellvertretender Jugendwart	288,00 €
- Gerätewart	260,00 €



Sofern der Geräthewart bei der Gemeinde Baidt beschäftigt ist und die anfallenden Arbeiten während der Arbeitszeit erfolgen, wird keine Entschädigung gezahlt.

## 2.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

### TOP 10

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2014 wurde die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte beschlossen.

Bis jetzt wurden die Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte nach den Höchstbeträgen für die zuschussfähige Miete (Angemessenheitsgrenzen) bzw. bei angemieteten Wohnräumen nach der tatsächlichen Miete angesetzt. Die angefallenen Nebenkosten wurden am Ende des Jahres „spitz“ abgerechnet.

Das Landratsamt Ravensburg verlangt nun, dass in der örtlichen Satzung die Beträge für die Nutzungsgebühr bzw. für die Nebenkostenpauschale ausgewiesen werden müssen. Die Verwaltung hat daraufhin eine Kalkulation durchgeführt.

Auf der Grundlage dieser Kalkulation ergibt sich ein

personenbezogener Gebührensatz für die **Mietkosten in Höhe von 132,98€/mtl.**

und ein

personenbezogener Gebührensatz für die **Nebenkosten in Höhe von 109,89€ /mtl.“**

#### **Beschluss:**

#### **Gemeinde Baidt**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 12. Dezember 2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte beschlossen:

## 1.

§ 15 ( Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ) erhält folgende Fassung:

## Personenbezogene Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Monat 132,98€.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Monat 109,89€.
- (4) Bei der Errechnung der Gebühren nach Absatz 2 und 3 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

## 2.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

## TOP 11

### Gebührenkalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2017 und 2018

- Wasserverbrauchsgebühren 2017 und 2018
- Änderung der Wasserversorgungssatzung

Kämmerer Abele teilt mit:

„Die Wassergebühren sollten einer regelmäßigen Kalkulation unterzogen werden.

Bei der Wasserversorgung wurde mit Jahresabschluss 2015 ein Gewinn in Höhe von 1.995,50 € ausgewiesen. Der Jahresabschluss 2016 schloss ebenfalls mit einem Gewinn in Höhe von 36.835,94 € ab.

Die Gemeinde Baidt gibt auch bei der Wasserversorgung Kostenüberdeckungen gegenüber den Gebührenzahlern weiter. Für die Wasserversorgung gilt die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG) nicht, da Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen können. Dies gilt auch, wenn aus steuerlichen Gründen die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen wurde (s. Nr. 1 der GPA-Mitt. 18/2001, Az. 969.40).

Kostenüberdeckung 2014	2014	+462,63 €
Kostenüberdeckung 2015	2015	+1.532,87 €
Kostenüberdeckung 2016	2016	+36.835,94 €
Es würde sich eine bisher nicht ausgeglichene Kostenüberdeckung in Höhe von ergeben.		<b>+38.831,44 €</b>
Die bisher nicht ausgeglichenen Kostenüberdeckungen 2014, 2015 und 2016 in Höhe von +38.831,44 € werden mit der Kostenunterdeckung 2017 ff verrechnet.		

**Übersicht über die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen ab 2001 mit den jeweiligen Gebührensätzen:**

Jahr	Ergebnis Gewinn/Verlust	Stand Bilanzverlust/-gewinn	Gebührensatz
<b>2006</b>	+48.331 €	-130.653 €	<b>1,60 €/m<sup>3</sup></b>
2007	+83.105 €	-47.548 €	1,60 €/m <sup>3</sup>
2008	+65.236 €	+17.688 €	1,60 €/m <sup>3</sup>
<b>2009</b>	<b>-9.756 €</b>	<b>+7.932 €</b>	<b>1,29 €/m<sup>3</sup></b>
2010	-10.473 €	-2.541 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2011	+7.798 €	+5.257 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2011	+7.798 €	+5.257 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2012	+49.642 €	+54.899 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2013	-56.099 €	-1.201 €	1,13 €/m <sup>3</sup>
2014	+ 1.663 €	463 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2015	+ 1.553 €	1.995 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
<b>2016</b>	<b>+ 36.836 €</b>	<b>38.831 €</b>	<b>1,29 €/m<sup>3</sup></b>
<b>2017</b>			<b>1,29 €/m<sup>3</sup></b>
<b>2018</b>			<b>1,35 €/m<sup>3</sup></b>

Der zum 31.12.2016 **steuerliche Gewinnvortrag beträgt 17.860 €.** (bilanziellen Gewinnvortrag:38.831,44 €).

**2017** ergibt sich aufgrund der Gebührenkalkulation bei gleichbleibender Gebühr von 1,29 €/m<sup>3</sup> einen Verlustvortrag in Höhe von 18.340 €.

Mit der von der Verwaltung **2018** vorgeschlagenen Erhöhung der Frischwassergebühr um 6 Cent von 1,29 €/m<sup>3</sup> auf 1,35 €/m<sup>3</sup> (netto) wird beim Abschluss 2018 ein minimaler Verlustvortrag in Höhe von 19.150 € eintreten, der mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren abgebaut werden kann.

**Vorschlag Beibehalt der Frischwassergebühren 2017 bei 1,29 €/m<sup>3</sup>.  
Minimale Anpassung der Frischwassergebühren 2018 auf 1,35 €/m<sup>3</sup>.**

Der „Wasserpfeinig“ (= Wasserentnahmeentgelt) wurde zum 1.1.2015 im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung von bisher 5,1 Cent auf 8,1 Cent pro Kubikmeter angehoben. In einem zweiten Schritt wird das Wasserentnahmeentgelt ab dem 1.1.2019 im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung auf 10 Cent pro Kubikmeter.

Durch notwendige Gutachten und Rechtsberatungsleistungen beim Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt wird 2018 im Rahmen Betriebskostenumlage um 43.200 € ansteigen. Für 2018 ist deshalb in der Kalkulation wie oben dargestellt eine minimale Anpassung vorgesehen.

Bei der Berechnung der Abschreibungen sind die im Vermögensplan dargestellten Investitionen im Ortsnetz im Jahr 2017 und 2018 berücksichtigt. Ebenso sind die aus diesen Investitionen folgenden Wasserversorgungsbeiträge bei den Einnahmen im Vermögensplan berücksichtigt.

**Grundgebühren/Zählergebühren:**

Die Gemeinde Baindt hat alle Wasserzähler auf Patronenzähler umgestellt. Dies hat den Vorteil, dass in sechs Jahren lediglich noch der Einsatz (Patrone) ausgewechselt werden muss, was vor allem vom Zeitaufwand günstiger ist. Die Grundgebühren wurden mit Anschaffungs-/Austausch-/ und Verwaltungskosten neu kalkuliert. Für den Privathaushalt bleibt ein minimaler Anstieg um 50 Cent pro Monat aufgrund Kostensteigerungen nicht aus.

### **Satzungsänderung:**

Neben den Paragraphen von Grundgebühr und Verbrauchsgebühren sollte auch § 30 der Wasserversorgungssatzung geändert werden. Hier war bisher Traufhöhe alternativ Firsthöhe festgelegt. Es ist aufgrund der Rechtssicherheit empfohlen sich für eine Angabe zu entscheiden.

Beim Wasser stehen als Grundnahrungsmittel die Wasserqualität und die Versorgungssicherheit immer an erster Stelle. Mit dem Zusammenschluss und Investitionen beim Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt wurde dies nachhaltig erreicht.

Die Investitionen im Rahmen der Querverbindung werden sich erst 2019 auf die Abschreibungsumlage auswirken. Seit 2017 ist auch die technische Bereitschaft über die TWS geregelt. Die Betriebskostenumlage wird sich aufgrund höherem Aufwand 2018 erhöhen. Das Trinkwasser hat ohne Einschränkung höchste Priorität und es wird alles getan, um dieses elementare Gut vor Eingriffen zu schützen.

Es wurde in der Kalkulation ein ansteigender Wasserverbrauch angenommen. Bei den Wassergebühren werden starke Gebührenschwankungen vermieden. Dem Verbraucher werden zeitnah Kostenüber- bzw. -unterdeckungen weitergegeben.

Es wird im Gegensatz zu umliegenden Kommunen weiterhin von der Aufhebung des Verzichts auf Gewinnerzielung sowie der Einführung der Konzessionsabgabe in der Trinkwasserversorgung Abstand genommen.“

### **Beschluss:**

1. Der Verzicht auf Gewinnerzielung beim Eigenbetrieb Wasserversorgung bleibt weiterhin erhalten.
2. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung erhebt Gebühren für die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Es wird als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2017 bis 31.12.2017 sowie vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.
4. Es werden Gebühren unter der Berücksichtigung rein abgabenrechtlicher Aspekte erhoben. Im Bereich des wirtschaftlichen Unternehmens Wasserversorgung ist der Eigenbetrieb Wasserversorgung Baindt nicht an die Ausgleichsfristen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) gebunden. Es soll jedoch eine Orientierung hieran erfolgen.
5. Die bisher nicht ausgeglichenen Kostenüberdeckungen in Höhe von +38.381,44 € werden mit den kalkulierten Kostenunterdeckung 2017 und 2018 verrechnet.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2017 wie folgt festgesetzt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt unverändert pro Kubikmeter für das Jahr **2017** **1,29 €**

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2018 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter für das Jahr **2018** **1,35 €**

Die Grundgebühren werden ab **2018** wie folgt angepasst:

Nenngröße	Nenndurchfluss		EUR/ monatl.
Maximaldurchfluss	QN/Q3		
NG 3-5 m <sup>3</sup> /h	QN 2,5/	Q3= 4	3,00
NG 7-10 m <sup>3</sup> /h	QN 6/	Q3=10	3,50
NG 20 m <sup>3</sup> /h	QN 10/	Q3=16	8,00
NG 30 m <sup>3</sup> /h	QN 15/	Q3=25	12,50

b) Großwasserzähler

DN	Nenndurchfluss QN		EUR/ monatl.
DN 50	QN 15/	Q3=25	23,00
DN 80	QN 40/	Q3=63	24,00
DN 100	QN 40/	Q3=63	31,00

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Baidt vom 01.02.2007 wird zugestimmt.

## TOP 12

### Anfragen und Bekanntgaben

#### a) Schneeräumung

Es wurde angefragt, wer für die Räumung des Verbindungsweges Thumbstraße/Marsweilerstraße zuständig ist. Die Räum- und Streupflicht für diesen Weg liegt bei der Gemeinde. Aufgrund des starken Schneefalls am Sonntag den 10.12.2017 hatten jedoch andere Strecken Priorität. Es kann daher vorkommen, dass bestimmte Wege und Straßenabschnitte erst zu einem späteren Zeitpunkt geräumt werden.

#### b) Parken im Wohngebiet Voken

Die Verwaltung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Wohngebiet Voken teilweise rechtswidrig geparkt wird. Der Gemeindevollzugsbedienstete wird diesen Bereich verstärkt kontrollieren.